#### **DELIXIRUM GOLD**









## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: DELIXIRUM GOLD

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Schutzbeschichtung

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3

angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Bracia Pietrzak S.C. Robert Pietrzak Mariusz Pietrzak

UI. Pszczyńska 192 44-100 Gliwice NIP: 626 299 70 26 www.delixirum.com info@delixirum.com

1.4 Notrufnummer: +48 516 002 003

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

## Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Acute Tox. 4: Akute Toxizität bei Verschlucken, Kategorie 4, H302 Aquatic Chronic 3: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3, H412

Asp. Tox. 1: Gefahr durch Aspiration, Kategorie 1, H304

Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318

Flam. Liq. 2: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 2, H225 Repr. 1B: Reproduktionstoxizität. Kategorie 1B. H360

Repr. 1B: Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B, H360 Skin Corr. 1B: Hautverätzung, Kategorie 1B, H314 Skin Sens. 1: Hautsensibilisierung, Kategorie 1, H317

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

## Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

#### Gefahr









#### Gefahrenhinweise:

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Repr. 1B: H360 - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

## Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.

## **Zusätzliche Information:**

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

Enthält Dibutyltin Dilaurate

Erstellt am: 24.10.2018 Revision: 19.12.2019 Fassung: 2 (a ersetzen 1) Seite 1/14

## **DELIXIRUM GOLD**









## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

## Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics; Trimethoxy(methyl)silane; 3-Aminopropyltriethoxysilan; Dibutyltin Dilaurate

## Zusätzliche Kennzeichnung (Anhang XVII, REACH):

Nur für gewerbliche Anwender

#### 2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

#### 3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten

#### Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration		
CAS:	Nicht zutreffend	Hydrocarbons, C10-C	Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics(1)  Selbsteingestuft				
EC: Index: REACH:	918-481-9 Nicht zutreffend 01-2119457273-39- XXXX	Verordnung 1272/2008	Asp. Tox. 1: H304; EUH066 - Gefahr	3	25 - <50 %		
CAS: EC:	1185-55-3	Trimethoxy(methyl)s	ilane <sup>(1)</sup>	Selbsteingestuft			
Index:	214-685-0 Nicht zutreffend : 01-2119517436-40- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 2: H225; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr	<b>(1)</b>	25 - <50 %		
CAS: EC:	919-30-2 213-048-4	3-Aminopropyltrietho	xysilan <sup>(1)</sup>	ATP CLP00			
Index:	612-108-00-0 01-2119480479-24- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Skin Corr. 1B: H314 - Gefahr	<b>() ⟨?</b> )	10 - <25 %		
CAS: EC:	2943-75-1 220-941-2 Nicht zutreffend 01-2119972313-39- XXXX	Triethoxyoctylsilane <sup>(1)</sup> Selbsteingestuft					
Index:		Verordnung 1272/2008	Skin Irrit. 2: H315 - Achtung	1	2,5 - <10 %		
CAS:	77-58-7	Dibutyltin Dilaurate <sup>(1</sup>		Selbsteingestuft			
EC: Index: REACH:	201-039-8 050-030-00-3 01-2119496068-27- XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Muta. 2: H341; Repr. 1B: H360; Skin Corr. 1C: H314; Skin Sens. 1: H317; STOT RE 1: H372; STOT SE H370 - Gefahr	1: (1) (2) (4)	<1 %		
CAS:	67-56-1	Methanol <sup>(2)</sup>		ATP CLP00			
Index: REACH:	200-659-6 603-001-00-X 01-2119433307-44- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 3: H301+H311+H331; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 1: H370 - Ge	fahr 🔅 🗞	<1 %		

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

## Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

#### Bei Berührung mit der Haut:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

<sup>(2)</sup> Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

#### **DELIXIRUM GOLD**









## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

#### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

## **Durch Verschlucken/Einatmen:**

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Bei Bewusstseinsverlust bis zur Überwachung durch einen Arzt nichts oral verabreichen. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mitbetroffen wurden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO<sub>2</sub>) verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

## Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### **DELIXIRUM GOLD**







## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

SCHWANGERE FRAUEN SOLLTEN SICH DIESEM PRODUKT NICHT AUSSETZEN. Umfüllung an festen Orten, die die ordnungsgemäßen Sicherheitsbedingungen (Notfalldusche und Augenwaschanlage in der Nähe) erfüllen, wobei persönliche Schutzausrüstungen, insbesondere für Gesicht und Hände (siehe Abschnitt 8) zu verwenden sind. Manuelle Umfüllungen auf Behälter mit geringen Mengen beschränken. Während der Handhabung nicht essen oder trinken und danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C

Höchsttemperatur: 30 °C

Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

## 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

## 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

	Identifizierung	Umweltgrenzwerte			
Methanol		MAK (8h)	200 ppm	270 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 67-56-1	EC: 200-659-6	MAK (STEL)	800 ppm	1080 mg/m <sup>3</sup>	

## **DNEL (Arbeitnehmer):**

## **DELIXIRUM GOLD**









# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

		Kurze Exp	Kurze Expositionszeit		kpositionszeit
Identifizierung	Systematische	Lokale	Systematische	Lokale	
Trimethoxy(methyl)silane	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 1185-55-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	6,6 mg/kg	Nicht relevant
EC: 214-685-0	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	47 mg/m³	Nicht relevant
3-Aminopropyltriethoxysilan	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 919-30-2	Kutan	8,3 mg/kg	Nicht relevant	8,3 mg/kg	Nicht relevant
EC: 213-048-4	Einatmung	59 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	59 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Triethoxyoctylsilane	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 2943-75-1	Kutan	9 mg/kg	Nicht relevant	9 mg/kg	Nicht relevant
EC: 220-941-2	Einatmung	16 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	16 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Dibutyltin Dilaurate	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 77-58-7	Kutan	1 mg/kg	Nicht relevant	0,2 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-039-8	Einatmung	0,07 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	0,01 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Methanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 67-56-1	Kutan	40 mg/kg	Nicht relevant	40 mg/kg	Nicht relevant
EC: 200-659-6	Einatmung	260 mg/m <sup>3</sup>	260 mg/m <sup>3</sup>	260 mg/m <sup>3</sup>	260 mg/m <sup>3</sup>

## DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung	Systematische	Lokale	Systematische	Lokale	
Trimethoxy(methyl)silane	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,42 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 1185-55-3	Kutan	132 mg/kg	Nicht relevant	2,9 mg/kg	Nicht relevant
EC: 214-685-0	Einatmung	353 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	10 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
3-Aminopropyltriethoxysilan	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 919-30-2	Kutan	5 mg/kg	Nicht relevant	5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 213-048-4	Einatmung	17,4 mg/m³	Nicht relevant	17,4 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Triethoxyoctylsilane	Oral	6,2 mg/kg	Nicht relevant	6,2 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 2943-75-1	Kutan	6,2 mg/kg	Nicht relevant	6,2 mg/kg	Nicht relevant
EC: 220-941-2	Einatmung	5,4 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	5,4 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Dibutyltin Dilaurate	Oral	0,01 mg/kg	Nicht relevant	0,002 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 77-58-7	Kutan	0,5 mg/kg	Nicht relevant	0,08 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-039-8	Einatmung	0,02 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	0,003 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Methanol	Oral	8 mg/kg	Nicht relevant	8 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 67-56-1	Kutan	8 mg/kg	Nicht relevant	8 mg/kg	Nicht relevant
EC: 200-659-6	Einatmung	50 mg/m <sup>3</sup>	50 mg/m <sup>3</sup>	50 mg/m <sup>3</sup>	50 mg/m <sup>3</sup>

## PNEC:

Identifizierung				
3-Aminopropyltriethoxysilan	STP	13 mg/L	Frisches Wasser	0,33 mg/L
CAS: 919-30-2	Boden	0,05 mg/kg	Meerwasser	0,033 mg/L
EC: 213-048-4	Intermittierende	3,3 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	1,2 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,12 mg/kg
Triethoxyoctylsilane	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	0,0058 mg/L
CAS: 2943-75-1	Boden	0,09 mg/kg	Meerwasser	0,00058 mg/L
EC: 220-941-2	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	2,34 mg/kg
	Oral	10 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,23 mg/kg
Dibutyltin Dilaurate	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	0,000463 mg/L
CAS: 77-58-7	Boden	Nicht relevant	Meerwasser	0,0000463 mg/L
EC: 201-039-8	Intermittierende	0,00463 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	Nicht relevant
	Oral	0,2 g/kg	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant
Methanol	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	154 mg/L
CAS: 67-56-1	Boden	23,5 mg/kg	Meerwasser	15,4 mg/L
EC: 200-659-6	Intermittierende	1540 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	570,4 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 24.10.2018 Revision: 19.12.2019 Fassung: 2 (a ersetzen 1) **Seite 5/14** 

## **DELIXIRUM GOLD**









# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

#### B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe	CAT III	EN 405:2001+A1:2009	Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen.

## C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	MEHRWEGHANDSCHUHE zum chemischen Schutz	CAT III	EN ISO 374-1:2016 EN 16523-1:2015 EN 420:2003+A1:2009	Die vom Hersteller angegebene Durchtrittszeit (Breakthrough Time) muss höher sein als die Anwendungsdauer des Produkts. Nach Kontakt des Produkts mit der Haut keine Schutzcremes verwenden.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

## D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Gesichtsschild	CATII	EN 166:2001 EN 167:2001 EN 168:2001 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

## E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Körperschutz	Einwegschutzkleidung gegen chemische Gefahren, antistatisch und feuerhemmend	CAT III	EN 1149-1,2,3 EN 13034:2005+A1:2009 EN ISO 13982-1:2004/A1:2010 EN ISO 6529:2013 EN ISO 6530:2005 EN ISO 13688:2013 EN 464:1994	Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen.
Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren, mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften	CAT III	EN ISO 13287:2012 EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2019	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

## F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

#### Kontrollen der Umweltaussetzung:

Erstellt am: 24.10.2018 Revision: 19.12.2019 Fassung: 2 (a ersetzen 1) **Seite 6/14** 

#### **DELIXIRUM GOLD**









# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

#### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 75,94 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen

655,54 kg/m³ (655,54 g/L)

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 6.79

Mittleres Molekülgewicht: 132,63 g/mol

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

**Physisches Aussehen:** 

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit
Aussehen: Flüssigkeit
Farbe: Gelb

Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 153 °C Dampfdruck bei 20 °C: 49 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 307,65 Pa (0,31 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant \*

Produktkennzeichnung:

863,2 kg/m<sup>3</sup> Dichte bei 20 °C: Relative Dichte bei 20 °C: 0,863 Dynamische Viskosität bei 20 °C: 0,79 cP Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: 0,92 cSt Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: <20,5 cSt Konzentration: Nicht relevant \* pH: Nicht relevant \* Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant \* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasserr bei 20 °C: Nicht relevant \* Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant \* Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant \* Zersetzungstemperatur: Nicht relevant \* Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant \* Explosive Eigenschaften: Nicht relevant \* Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant \*

**Entflammbarkeit:** 

Entflammungstemperatur: 11 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \*

Selbstentflammungstemperatur: 265 °C

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

Erstellt am: 24.10.2018 Revision: 19.12.2019 Fassung: 2 (a ersetzen 1) Seite 7/14

#### **DELIXIRUM GOLD**









## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar

Explosivität:

Untere Explosionsgrenzen: Nicht relevant \*
Obere Explosionsgrenzen: Nicht relevant \*

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant \*
Brechungsindex: Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

## 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

## Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
  - Korrosivität/Reizbarkeit: Ätzendes Produkt, die Einnahme verursacht Verbrennungen mit Zerstörung des Gewebes in dessen Gesamtdicke. Weitere Information zu Nebenwirkungen durch Hautkontakt finden Sie im Abschnitt 2.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Korrosivität/Reizbarkeit: Im Fall einer Inhalation über einen längeren Zeitraum ist das Produkt schädlich für die Schleimhäute und die oberen Atemwege.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

Erstellt am: 24.10.2018 Revision: 19.12.2019 Fassung: 2 (a ersetzen 1) Seite 8/14

#### **DELIXIRUM GOLD**









**Seite 9/14** 

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Kontakt mit der Haut: Vor allem die Berührung mit der Haut hat die Zerstörung des Gewebes in voller Tiefe zur Folge und verursacht Verbrennungen. Weitere Information zu Nebenwirkungen durch Hautkontakt finden Sie im Abschnitt 2.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: Nicht relevant
  - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit mutagener Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

### E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei einmaliger Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- H- Aspirationsgefahr:

Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Lungenschäden führen.

#### **Sonstige Angaben:**

Nicht relevant

## Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung		Akute Toxizität		Gattung	
3-Aminopropyltriethoxysilan		LD50 oral	1491 mg/kg	Ratte	
CAS: 919-30-2		LD50 kutan	4000 mg/kg	Kaninchen	
EC: 213-048-4		CL50 Einatmung	Nicht relevant		
Dibutyltin Dilaurate		LD50 oral	175 mg/kg	Ratte	
CAS: 77-58-7		LD50 kutan	Nicht relevant		
EC: 201-039-8		CL50 Einatmung	Nicht relevant		
Methanol		LD50 oral	100 mg/kg	Ratte	
CAS: 67-56-1		LD50 kutan	300 mg/kg	Kaninchen	
EC: 200-659-6		CL50 Einatmung	3 mg/L (4 h)	Ratte	

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

## 12.1 Toxizität:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
3-Aminopropyltriethoxysilan	CL50	Nicht relevant		
CAS: 919-30-2	EC50	331 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 213-048-4	EC50	603 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
Dibutyltin Dilaurate	CL50	0,1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 77-58-7	EC50	0,1 - 1 mg/L		Krustentier
EC: 201-039-8	EC50	0,1 - 1 mg/L		Alge

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

## **DELIXIRUM GOLD**









## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
Methanol	CL50	15400 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 67-56-1	EC50	12000 mg/L (96 h)	Nitrocra spinipes	Krustentier
EC: 200-659-6	EC50	530 mg/L (168 h)	Microcystis aeruginosa	Alge

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
3-Aminopropyltriethoxysilan	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 919-30-2	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 213-048-4	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	54 %
Dibutyltin Dilaurate	BSB5	0.00054 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 77-58-7	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 201-039-8	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	50 %
Methanol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 67-56-1	CSB	1.42 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 200-659-6	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	92 %

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung	Potenzial d	Potenzial der biologischen Ansammlung		
3-Aminopropyltriethoxysilan	FBK	1		
CAS: 919-30-2	POW Protokoll	0,1		
EC: 213-048-4	Potenzial	Niedrig		
Dibutyltin Dilaurate	FBK	31		
CAS: 77-58-7	POW Protokoll	3,12		
EC: 201-039-8	Potenzial	Mittel		
Methanol	FBK	3		
CAS: 67-56-1	POW Protokoll	-0,77		
EC: 200-659-6	Potenzial	Niedrig		

## 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Methanol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 67-56-1	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-659-6	σ	2,355E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
	Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da es von der Verwendung, für die der Benutzer sie bestimmt hat, abhängt	Gefährlich

## Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch, HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr, HP3 entzündbar, HP10 reproduktionstoxisch, HP13 sensibilisierend, HP8 ätzend

## Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

## Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

#### **DELIXIRUM GOLD**









## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

## Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2019, RID 2019:



14.1 UN-Nummer: UN2924

Ordnungsgemäße UN-ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G. Versandbezeichnung: (Trimethoxy(methyl)silane; 3-Aminopropyltriethoxysilan)

14.3 Transportgefahrenklassen: 3, 8 Etiketten:

14.4 Verpackungsgruppe: ΙΙ 14.5 Umweltgefahren:

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274 Tunnelbeschränkungscode:

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 L

14.7 Massengutbeförderung Nicht relevant

gemäß Anhang II des **MARPOL-Übereinkommens** und gemäß IBC-Code:

## Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 38-16:

14.1 UN-Nummer:

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G. 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: (Trimethoxy(methyl)silane; 3-Aminopropyltriethoxysilan)

14.3 Transportgefahrenklassen: 3 Etiketten: 3, 8

14.4 Verpackungsgruppe: ΙΙ 14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274 **FMS-Codes:** F-E, S-C

Physisch-chemische Eigenschaften:

siehe Abschnitt 9

Beschränkte Mengen: 1 L

Segregationsgruppe: Nicht relevant 14.7 Massengutbeförderung Nicht relevant

gemäß Anhang II des **MARPOL-Übereinkommens** und gemäß IBC-Code:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2019:

Erstellt am: 24.10.2018 Revision: 19.12.2019 Fassung: 2 (a ersetzen 1) Seite 11/14

## **DELIXIRUM GOLD**









## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



**14.1 UN-Nummer:** UN2924

**14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung:**ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.
(Trimethoxy(methyl)silane; 3-Aminopropyltriethoxysilan)

14.3 Transportgefahrenklassen: 3Etiketten: 3, 814.4 Verpackungsgruppe: II

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische

siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.5 Umweltgefahren:

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens

und gemäß IBC-Code:

Nicht relevant

Nein

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Enthält Dibutyltin Dilaurate

#### Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P5c	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50000

## Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Als gefährlich klassifiziertes Produkt gemäß CMR. Der Vertrieb an das allgemeine Publikum ist untersagt. Durch ihre Einordnung als CMR-Gefahrenstoffe ist es notwendig, die jeweiligen Maßnahmen zur Prävention von Arbeitsrisiken zu ergreifen, wie sie in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2004/37/EC und späteren Änderungen aufgeführt sind.

## Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

## WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

#### Sonstige Gesetzgebungen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 24.10.2018 Revision: 19.12.2019 Fassung: 2 (a ersetzen 1) **Seite 12/14** 

#### **DELIXIRUM GOLD**









## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBI. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikalienverbotsverordnung ChemVerbotsv). Chemikalienverbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist. Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit(ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch

Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist. Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

## Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

## Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

#### **DELIXIRUM GOLD**









Seite 14/14

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 3: H301+H311+H331 - Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar Muta. 2: H341 - Kann vermutlich genetische Defekte verursachen

Repr. 1B: H360 - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden Skin Corr. 1C: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

STOT RE 1: H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. (Oral)

STOT SE 1: H370 - Schädigt die Organe

#### Klassifizierungsverfahren:

Skin Sens. 1: Berechnungsmethode Repr. 1B: Berechnungsmethode Aquatic Chronic 3: Berechnungsmethode Eye Dam. 1: Berechnungsmethode Acute Tox. 4: Berechnungsmethode Asp. Tox. 1: Berechnungsmethode Flam. Liq. 2: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Flam. Liq. 2: Berechnungsmethode (2.6.4.3 Skin Corr. 1B: Berechnungsmethode

Skiii Coii. 1b. bereciiiungsineuloue

## Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### Main Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

## Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 CL50: tödliche Konzentration 50 EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizenter Logarithmusverteilung OktanolWasser Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Revision: 19.12.2019

Nicht klass: Nicht Klassifiert

Erstellt am: 24.10.2018

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bed Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkter trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Fassung: 2 (a ersetzen 1)